

alte gewesen, wenn er nicht wieder seine Eitelkeit bewiesen hätte. Er quittierte seinen Jahreslohn als »Roßenberg, Obstbau Inspektor«. Die Ernennung war durch ihn erfolgt.

Aber die Katze läßt das Mäusen nicht und das bewies er in einem anderen Fall: Unter dem Titel Vizinalwege (= Gemeindewege) reichte er eine Rechnung ein, die den Betrag von dreißig Gulden ausmachte. Bei dieser Arbeit ging es um die zeichnerische Aufnahme eines neu anzulegenden Weges von Bürstadt nach Bobstadt. Er führte in seiner Forderung einen Gehilfen bei drei Tagen Dauer, außerdem die Ausfertigung und Bearbeitung des Risses auf, zwei Verhandlungstage beim Amt und verschiedene Befronungen. Was kommen mußte, trat ein. Amtsverweser Weyland strich in heller Empörung ein Drittel des angesetzten Betrages und drohte, Roßenberger werde bei der nächsten übersetzten Rechnung nicht mehr gebraucht werden. Statt sich tatkräftig um den Industriegarten zu kümmern, ging er Dingen nach, die ihm mehr lagen, wie diese Rechnung beweist: »Wegen Anlage und Aufsicht bei der Lorsche Straße. . .« Hierzu hatte er sich den Titel »Wege Aufseher« ausgedacht.

Während der Jahre 1819 und 1820 waren viele Baumsetzlinge im Industriegarten unter Roßenbergers Aufsicht eingegangen. Noch bevor das letztere Jahr zu Ende gegangen war, verwandelte sich seine Möglichkeit, festen Boden unter die Füße zu bekommen, in eine Luftblase. Auf die schlechte Nachricht von dem Bürstädter Baumgarten diktierte Weyland seinem Schreiber einen Brief an den Oberschultheißen Schremser und in welchem nicht von einem Obst-Inspektor sondern von ei-

nem Baumaufseher die Rede war. Das Urteil lautete: »Wenn Roßenberger in den verflossenen Jahren mit Handfrönern seine Schuldigkeit nicht getan hat, so steht zu erwarten, daß er in den nächsten Jahren ohne Handfröner noch weniger tun werde. Man erwartet also, daß der Ortsvorstand mit einem jener Männer akkordiere, die Baumkenner sind und zur Verpflichtung einsenden wird«. Johann Hartmann kam in Vorschlag und wurden mit 25 Gulden akkordiert. Nach wenigen Tagen lag bei Schremser das »Wird Bestätigt« vom Amt auf dem Tisch.

Roßenbergers Traum war ausgeträumt. Sein Schicksal war endgültig zerschmettert. Fast respektlos klingen die Worte, die seiner in der Jahresrechnung von 1823 letztmals Erwähnung tun: »Dem Rosenberg für Einband des Regierungsblattes. Noch sechs Jahre haderte der Gebrochene mit seinem Geschick. Mit folgenden Worten in dem Sterbebuch von St. Michael erlischt das Dasein eines vieldeutigen Mannes:

*»Am 5. Februar 1829 nachmittags halb zwei Uhr starb an zehnung der vormalige Schultheiß und Bürger Johannes Roßenberger, alt 60 und fünf Jahre und wurde am 7. Februar morgens 10 Uhr beerdigt. In Gegenwart des hiesigen Bürgers Peter Ruh und des Schulpraepceptors Philipp Reising und Pfarrers Stoll«.*

Auch finanziell war Rosenberger ein erledigter Mann: Die Gemeindefrechnung von 1838 führt unter Abgabe nach dem Tod den uneinbringlichen Ausständen den Betrag von 475 Gulden, 29 Kreuzer an, die er solange er lebte nicht hatte einbringen können.

## Bürstadt im Mai 1882

von Hans Goll

Erstveröffentlichung im Mai 1982

Eine furchtbare Tat, begangen am 23. Mai 1882, sorgte für Aufsehen im ganzen Deutschen Reich. An jenem Tag stach der Schuldiener Johann Fischbach aus Bürstadt auf den katholischen Pfarrer Peter Itzel mit einem Schlachtermesser ein, an dessen Folgen der Pfarrer anderen Tages starb. Zwar kann man aus den Publikationen vor 100 Jahren entnehmen, daß Messerstechereien zur Tagesordnung gehörten und deswegen viele Prozesse geführt wurden, was aber die Bürstädter Tat so schrecklich erscheinen ließ, war die Tatsache, daß der Pfarrer des Ortes, der Seelsorger, Opfer eines Messerstechers war. Die Bürstädter trugen seit dieser Zeit den Beinamen »Messerstecher«.

Das Ereignis, das sich also genau vor 100 Jahren abspielte, war Gesprächsstoff für lange Zeit in der näheren und weiteren Umgebung, und die Hintergründe wurden besonders von unseren Großeltern und Urgroßeltern verschieden gedeutet. Zum besseren Verständnis für den Leser wollen wir drei Stimmen aus der damaligen Zeit zu Wort kommen lassen und zwar schildert einmal Kaplan Winter in der Festschrift zur Einweihung der neuen, katholischen Pfarrkirche St. Michael am 29. August 1926 den Hergang der Tat. Eine andere Stimme ist eine Veröffentlichung von 1882 von einem Bensheimer Blatt. Die Prozeßakten sind nach einem Luftangriff im Januar 1945 in Darmstadt verlorengegangen.

Kaplan Winter schreibt in der Festschrift von 1926: Am 8. Mai 1882 beging die Gemeinde feierlich das Silberne Priesterjubiläum Pfarrer Itzels. Winter macht weitere detaillierte Ausführungen und fährt dann zum Schluß fort: »Doch«, so will ich mit den Worten der Chronik weiter fahren, »auf die Tage der Freude sollten sehr bald Tage der Trauer folgen. Am 23. Mai wollte

der Pfarrer, als Vorsitzender des Schulvorstandes, den Schuldiener Johann Fischbach von hier, der sich gegen den Willen des Schul- und Ortsvorstandes im Schulhaus einquartiert hatte, ausweisen«. Es kam zu der tragischen Auseinandersetzung mit Fischbach und Pfarrer Itzel starb am nächsten Tag morgens 8.00 Uhr an den ihm zugefügten Messerstichen.

Der vollständige Text kann in der neu aufgelegten Festschrift zur Einweihung der Kath. Pfarrkirche Bürstadt/Ried vom 29. August 1926 auf Seite 55 und 56 nachgelesen werden.

### Die Wormser Zeitung berichtete über den Fall ab 24. Mai 1882

*Wormser Zeitung 24. Mai 1882  
Bürstadt, den 23. Mai 1882*

Heute früh brachte der Schuldiener dem hiesigen katholischen Pfarrer mehrere Messerstiche bei, welche nicht ungefährlich sein sollen. Den Grund zu dieser rohen Tat soll darin zu suchen sein, daß der Schuldiener glaubt, der Herr Pfarrer sei daran Schuld, daß er seine seither innegehabte Wohnung räumen müsse.

*Wormser Zeitung vom 25. Mai 1882  
Bürstadt, den 24. Mai 1882*

Der gestern durch den Schuldiener mit Messerstichen schwerverletzte Pfarrer Itzel ist heute morgen an seinen Wunden gestorben. Die ganze Gemeinde ist durch diese Mordtat in nicht geringe Aufregung versetzt, um so mehr, als der Anlaß dazu ein geringfügiger genannt werden muß. Der Schuldiener mit Namen Johann Fischbach, früher Metzger von Beruf, ein robuster Mann, hatte nächtlicher Weise ohne Erlaubnis die neu hergerichtete Wohnung im Schulhaus bezogen, und nun wollte

der Pfarrer diese eigenmächtige Handlung rückgängig machen. Da Fischbach der einfachen Forderung nicht Folge leistete, so kam der Pfarrer mit Hilfe einer Zahl Schulknaben, um die Räumung zu bewerkstelligen. Fischbach erläuterte dem Pfarrer, daß er hierzu kein Recht habe, drohte und versetzte gleich darauf dem Pfarrer Messestiche in die Brust, in den Leib, wie in den Rücken und warf den so schwerverletzten noch die Treppe hinunter, von wo er in seine Wohnung verbracht und eiligst ärztliche Hilfe herbeigeholt wurde. Drei Ärzte von Biblis, Worms und Heidelberg kamen an das Krankbett doch war die Rettung nicht möglich, die inneren Verletzungen waren derart, daß menschliche Kunst das Leben nicht zu erhalten vermochte. Die Ergreifung des Schuldners, welcher mit dem Messer bewaffnet im Schulhause zurückgeblieben war, hatten einige beherzte Männer, mit drei geladenen Gewehren bewaffnet, vorgenommen. Während die Verbringung desselben nach dem Rathause stattfand, hätte die aufgeregte Menge beinahe Lynchjustiz mit Steinwürfen geübt. Auch gegen Abend, nachdem das Gericht eingetroffen, den Tatbestand festgestellt hatte, und der Mörder ins Gefängnis verbracht wurde, wiederholten sich auf dem Wege zur Eisenbahn die Steinwürfe und die ausgestoßenen Drohungen ließen erkennen, daß ohne Bewachung der Mörder sicher nicht mit dem Leben davongekommen wäre. Der Verhaftete ist verheiratet und Vater von drei Kindern.

*Wormser Zeitung, 26. Mai 1882  
Bürstadt, den 25. Mai 1882*

Das feierliche Leichenbegräbnis unseres auf so ruchlose Weise zu Tode gebrachten Pfarrers, Herrn Itzel, welcher erst kürzlich sein 25jähriges Priesterjubiläum gefeiert hatte, findet morgen nachmittag um drei Uhr statt. Der verhaftete Schuldner gilt in der ganzen Gemeinde als ein rauher Mensch, und ward derart gefürchtet, daß es ihm schwer war eine Mietwohnung zu erhalten, da ihn kein hiesiger Bürger aufnehmen wollte.

*Wormser Zeitung, 1. Juni 1882  
Bürstadt, 30. Mai 1882*

Durch den tragischen Tod des Herrn Pfarrer Itzel sind die Gemüter beider Parteien, die seit vorletzter Bürgermeisterwahl hier sich feindlich gegenüberstehen, aufs Tiefste ergriffen und es ist schwer zu sagen, von welcher Seite das größte Beileid gezollt wird. Mögen die Mildten und Versöhnlichen zum Frieden mahnenden Worte, wie sie neulich am Grabe des Ermordeten und Pfingstsonntag von der Kanzel in so eindringlicher und ergreifender Weise gesprochen, als guter Samen in die Herzen aller Bürstädter auf fruchtbaren Boden gefallen sein und der Baum der Einigkeit, der die Gemeinde in letzter Zeit leider nicht mehr zierte, daraus erwachsen.

*Wormser Zeitung, 29. Juni 1882  
Darmstadt 27. Juni 1882*

Heute wurde unter großem Andrang des Publikums, namentlich Bürstadt war sehr stark vertreten, die Anklagesache gegen den Schuldner Johann Fischbach I. von Bürstadt, der beschuldigt ist, am 23. Mai dieses Jahres den katholischen Pfarrer Itzel daselbst, mittels eines Messerstiches vorsätzlich, doch ohne Überlegung getötet zu haben, verhandelt. Der Beschuldigte, ein 60 Jahre alter ehemaliger Metzger, hat ein langes Sündenregister namentlich aus früheren Jahren aufzuweisen, entschuldigt sich aber damit, daß dies nur Jugendsünden, die man deshalb verzeihen müsse. Er erzählt mit entsetzlicher Weitschweifigkeit, wie er gegen den Willen des Pfarrers Schuldner geworden, daß ihm die Wohnung im Schulhaus zugesagt worden sei, wie er ohne Erlaubnis dazu zu haben dort eingezogen und ihm am fraglichen Tag der Pfarrer als Vorsitzender des Schulvorstandes zweimal aufgefordert, die noch nicht fertiggestellte Wohnung zu räumen und sogar mit Gewalt gedroht. Als er zum drittenmal wiedergekommen und, so lautet die Schilderung von Fischbach, Miene gemacht ihn gewaltsam aus der Wohnung zu entfernen, habe er aus Notwehr und bewußtlos gegen den Pfarrer gestochen. Der todbringende Stich

traf den Unterleib, ein zweiter, jedoch ungefährlicher den Rücken. Als Waffe benutzte der Angeklagte ein scharfes Messermesser, welches man später im Dach versteckt vorfand. Der Angeklagte leugnet natürlich die Absicht zu töten, er will vielmehr ein ganz harmloser Mensch sein, der keinem Tierchen, nicht einmal einem Spatz, etwas zuleid tun könne. An der Türe fand man von der Hand des Angeklagten die Worte geschrieben: Gute Bürger sorgen für armes Kind, Pfarrer Itzel war ein Unmensch, so behandelt man keinen Bürger, es war Notwehr. Die Beweisaufnahme begann mit der Vernehmung der Sachverständigen, wodurch konstatiert wurde, daß der in den Unterleib gedrungene Stich einen Darm getroffen, wodurch ein sehr bedeutender Bluterguß in der Bauchhöhle entstanden, der notwendig den Tod zur Folge haben mußte, der auch nicht ganz 24 Stunden später eintrat.

*Wormser Zeitung 30. Juni 1882  
Darmstadt, 28. Juni 1882*

Der Schluß der Schwurgerichtsverhandlung gegen den Schuldner Johann Fischbach aus Bürstadt fand gestern erst in den späten Abendstunden statt und zwar damit, daß die Geschworenen, die auf Totschlag gerichtete Frage bejahten, dagegen das Vorhandensein mildernder Umstände annahmen, worauf der Angeklagte zu einer vierjährigen Gefängnisstrafe verurteilt, und ihm ein Monat Untersuchungshaft abgerechnet wurde. Die Zeugenvernehmungen boten nicht das Interesse was man vielleicht zu erwarten zu haben scheint. Konstatiert schien, daß Pfarrer Itzel sich sechs Knaben holte um seiner Drohung, den Angeklagten von dem Speicherraum, den er widerrechtlich bezogen zu entfernen und seine Habseligkeiten auf diese Weise zu stellen, Nachdruck zu verleihen und daß die Tat in dem Augenblick erfolgte, als der Pfarrer im Begriff stand, die Wohnung des Angeklagten zu betreten. In diesem Moment sprang Fischbach mit einem Prügel, Stuhlbein und dem Messer bewaffnet unter dem Ruf »Hinaus« auf

den Pfarrer zu, versetzte ihm zuerst den tödlichen Stich in den Unterleib, einen zweiten in den Rücken und warf den Schwerverletzten noch die Treppe hinunter. Pfarrer Itzel raffte sich auf, wurde ins Pfarrhaus geführt und beschwichtigte noch unterwegs die furchtbar erregte Bevölkerung, die sonst vielleicht den Täter gelyncht hätte, mit den wiederholten Worten: Laßt ihn, laßt ihn, ich verzeih ihm von ganzem Herzen. Der Tod trat nach etwa 24 Stunden und nachdem Itzel furchtbare Schmerzen ausgestanden hatte ein, aber noch angesichts des Todes bat Itzel den herbeigeholten Vertreter der Staatsbehörde um gelinde Bestrafung des Täters und erklärte wiederholt, daß er ihm verzeihen. Die Verhandlung ergab ferner, daß die in Bürstadt bestehenden sehr scharf zugespitzten Parteiverhältnisse mit der Tat durchaus nicht im Zusammenhang stehen, daß der Pfarrer ein offener, ehrlicher wenn auch in der Verfolgung einer für ihn richtig erkannten Ansicht mitunter etwas derber Mann war, der noch 14 Tage vor der Tat des Angeklagten ein Almosen von zehn Mark spendete. Fischbach dagegen stand nach seinem Vorleben nicht in bestem Ruf, war andererseits dagegen ein armer, durch häusliches Mißgeschick schwer heimgesuchter Mann, der kein Vermögen besitzt, weshalb man ihm die beiläufig erwähnte Tatsache, daß er bei der letzten Reichstagswahl fürs Geld sowohl im Interesse der Ultramontanen mit der Fortschrittspartei tätig gewesen, nicht allzu hoch anrechnete. Die Verteidigung suchte dazutun, daß der Angeklagte im Zustand der Notwehr gehandelt, weil er einen rechtswidrigen, auf seinen Besitz gerichteten Angriff des Getöteten, der Miene gemacht, den Exekutor zuspähen abgewendet, bzw. in der Bestürzung die Grenzen der Notwehr überschritten zugunsten der Bewilligung mildernder Umstände wurde auf die Aufregung hingewiesen, welche Drohung, daß er mit seiner kranken Frau auf die Straße gestellt werden solle, bei dem Beschuldigten hervorgerufen. Im Urteil wurde der Umstand, daß der Ange-

klagte seinen Seelsorger getötet, strafschwerend hervorgehoben. Der Verurteilte nahm das Erkenntnis mit anscheinender Befriedigung auf.

*Das Amts- und Verkündigungsblatt für den Kreis Bensheim berichtete am 1. Juli und 4. Juli 1882 folgendermaßen über den Vorgang Darmstadt, 27. Juni 1882*

Unter lebhaftem Zudrang der ländlichen Bevölkerung kam heute die Anklagesache gegen den 61 Jahre alten früheren Metzger, zuletzt Schuldiener Johannes Fischbach I. von Bürstadt wegen Totschlags zur Verhandlung. Wie zunächst konstatiert wird, ist der Angeklagte schon in einer ganzen Reihe von Fällen wegen Mißhandlung, Ehrenkränkung, groben Unfugs, Diebstahls und Körperverletzung bestraft worden, was demselben zu der Bemerkung Anlaß gibt, in den Jugendjahren komme so etwas vor, das dürfte man nicht so hoch anrechnen. Zur Verhandlung sind 34 Zeugen und zwei Sachverständige geladen, nach deren Aufruf zur Verlesung der Anklage geschritten wird, wonach Fischbach beschuldigt ist, am 23. Mai d.J. den Pfarrer Itzel zu Bürstadt durch Messerstiche vorsätzlich getötet, die Tötung jedoch ohne Überlegung ausgeführt zu haben. Der Angeklagte entwickelt in sehr ausführlicher und umständlicher Weise, wie er sich wegen seines hohen Alters und da seine Frau krank, seine Tochter verkrüppelt und sein Sohn mit dem Veitstanz behaftet sei, um die Schuldienerstelle beworben und solche auch unter dem Widerspruch der Schwarzen durch die Fürsprache der roten Partei erhalten habe, von welchen letzterer sieben für ihn gestimmt hätten. Da er sein schweres Amt mit großem Fleiße verwaltet, sei ihm vom Bürgermeister noch eine neue Wohnung im neuen Schulhause versprochen worden, da aber der Pfarrer gegen ihn gewesen, sei die Sache hintertrieben worden. Weil er nun auf die Zusage des Bürgermeisters gekündigtes Logis, das auch zu klein gewesen sei, habe räumen müssen, sei er endlich ohne weiter zu fra-

gen am Montag, 22. Mai in die Dach- bzw. Bodenräume des neuen Schulhauses eingezogen. In der Nacht sei seine Frau von Krämpfen befallen gewesen, am Dienstag früh aber kam Pfarrer Itzel in voller Wut gelaufen und habe geschrieen »wer heißt euch hierherziehen«, die Frau habe Pfarrer Itzel an ihn, der noch im Bett gelegen, verwiesen und habe er den Pfarrer darauf an die Bibel erinnert, in der gesagt sei, speiset und tränket die Hungernden und Durstenden, kleidet die Bloßen und berbergt die Obdachlosen. Pfarrer Itzel habe hierauf nur entgegnet, er werde wiederkommen und alle hinauswerfen. Während er und seine Familie weinend darüber gesprochen, daß ein Geistlicher so etwas tun könne, sei dieser zurückgekommen und habe wiederholt erklärt, er werde mit Burschen wiederkommen und alle hinunterwerfen, worauf seine Frau und Kinder den Pfarrer fußfällig gebeten hatten, sie doch in dem Raume zu belassen.

Als Pfarrer Itzel nun zum dritten Male gekommen, habe er denselben gepackt, das Metzgermesser, das er immer zu anderen Zwecken benützt, und das auf dem Dachvorsprung gelegen, gefaßt, und wahrscheinlich, auf jeden Fall, habe er denselben gestochen. Auf die Frage des Präsidenten, er solle näher angeben, wie er den Pfarrer Itzel gestochen, entgegnet Fischbach, er sei bewußtlos gewesen, wisse nicht wohin er gestochen und es sei möglich, daß er demselben noch einen Stich in den Rücken gegeben. Weiter hält Fischbach die Behauptung aufrecht, der Pfarrer habe ihn angepackt, wovon indessen die anderen Zeugen nichts wissen; daß der Pfarrer an den Folgen des Stiches gestorben, räumt Fischbach als richtig ein, er habe indessen nicht daran gedacht, demselben etwas zu tun, und habe sein Lebtag noch nicht das kleinste Tierchen quälen können. Er habe nur aus Notwehr gehandelt und sei nicht bei Verstand gewesen. Endlich gibt Fischbach noch zu, daß eine Aufschrift an der Kammertür von seiner Hand herrührt, dieselbe lautet: »Gute Bürger sorget für armes Kind, welches sich nicht ernähren kann. Pfarrer

Itzel ist ein Unmensch, so behandelt man keinen Bürger, es war Notwehr.« Nacht dem Gutachten des Sachverständigen Herrn Medizinalrat Dr. Landmann hatte der Stich in die linke Unterleibsgegend, der in die Bauchhöhle bis an das Gekrös der kleinen Gedärme in der Nähe des Rückgrates vorgedrungen war, einen Darm zerschnitten, und bildete die Darmausleerung und der Blutverlust in die Bauchhöhle die Todesursache. Ein weiterer Stich in die rechte Rückenseite war ohne Bedeutung. Das noch mit Blut befleckte Messer, mit welchem Fischbach die Tat vollbracht hatte, war unter dem Dache aufgefunden worden und liegt als Beweismittel vor.

*Darmstadt, 27. Juni 1882 (Schluß)*

Schwurgerichts-Verhandlung gegen den Schuldiener Johann Fischbach aus Bürstadt wegen Totschlags. Aus der Vernehmung der Zeugen dürfte der Umstand hervorzuheben sein, daß die Tat in dem Moment erfolgte, als der Pfarrer in Begleitung von sechs requirierten Knaben auf dem Speicherraum erschien und Miene machte, in die Türe einzutreten. In diesem Augenblick stürzte der Beschuldigte mit dem Rufe »hinaus« auf den Pfarrer, versetzte ihm die beiden Stiche und warf dann den Schwerverletzten noch zur Treppe hinunter. Daß der Pfarrer sich an Fischbach vergriffen, wird von sämtlichen Augenzeugen mit voller Bestimmtheit bestritten. Gegen fünf Uhr war die Zeugenvernehmung und Beweisaufnahme beendet. Es ergriff nunmehr der Gr. Staatsanwalt Dr. Ruster das Wort zur Begründung der Anklage, zunächst ausführend, die Bedeutung des heutigen Falles liege in der hohen Stellung, welche der Getötete als Geistlicher eingenommen, begründet, und die Tat charakterisiere sich nicht als solche einer Partei oder religiösen Leidenschaft, sondern als eine Privat- rache, der folgender Sachverhalt zu Grunde liege: Das Bestreben des Angeklagten war es, in dem neuen Schulhaus auch Wohnung zu erhalten, was ihm durch Gemeinderatsbeschluß zugestan-

den wurde. Das Kreisamt überwies diesen Gemeinderatsbeschluß indessen an den Schulvorstand, welcher den einstimmigen Beschluß faßte, daß es im Interesse des Dienstes liege, von dem Gemeinderatsbeschluß abzusehen. Trotzdem Fischbach dieser Beschluß bekannt war, usurpierte er doch bei Nacht und Nebel die fragliche Wohnung. Daß Pfarrer Itzel als Vorsitzender des Schulvorstandes hierüber erbost war, ist ganz natürlich, er machte dem Fischbach darüber zweimal Vorstellungen, und erst als diese erfolglos blieben, wollte er sich mit sechs Schuljungen wieder in die Wohnung begeben. Als Itzel die Türklinke ergriff, trat Fischbach heraus, und mit dem Rufe: »Was wollt ihr?« versetzte er dem Pfarrer einen Stich, worauf sich dieser mit dem Rufe: »Au, ich bin gestochen!«, zur Flucht wandte. Fischbach versetzte dem Flüchtenden noch einen Stich in den Rücken und warf ihn dann die Treppe hinunter. Pfarrer Itzel ist an den Folgen des Stiches nach 24 Stunden unter fruchtbarsten Schmerzen gestorben. Daß der Stich in den Unterleib unbedingt tödlich war, ist durch das Gutachten der Sachverständigen festgestellt. Die Frage ist nun die, welche Art strafbare Handlung fällt dem Fischbach zur Last, von Seiten des Herrn Vorsitzenden ist die Frage auf Totschlag, von Seiten der Verteidigung dagegen die Zusatzfrage auf Körperverletzung mit tödlichem Erfolg gestellt. Der Gr. Staatsanwalt verbreitete sich hierauf über die Unterschiede zwischen beiden Handlungen, und erwähnte weiter, daß er seiner vollen Überzeugung gemäß die Anklage auf Totschlag gerichtet habe und auch hieran festhalte.

Der Erfolg seiner Handlung habe dem Angeklagten schon von vornherein vor Augen schweben und er sich darüber klar sein müssen, weshalb der Erfolg seiner Handlung auch als ein von vornherein beabsichtigter angenommen werden müsse. Aus allen vorliegenden Umständen folgere es, daß er des Totschlags schuldig sei. Der Erfolg sei auch fast der gleiche wie bei einer unmittelbaren Tötung gewesen, oder solle man dieses fast durch 24

Stunden fortwährende schmerzliche Hinstorben auch noch zu Gunsten des Angeklagten deuten? Während Fischbach die Tat zugestehe, berufe er sich zu seiner Verteidigung darauf, er habe in Notwehr gehandelt und sei von Sinnen gewesen: für Notwehr habe sich dessen in der ganzen Verhandlung auch nicht ein einziges Moment ergeben, und wenn Fischbach allein davon spreche, er sei durch Pfarrer Itzel am Arm angepackt worden, so lasse sich doch durch nichts weiter behaupten, daß dieser seine Stellung soweit vergessen, um im Amt vorzugehen. Von Notwehr und einem Angriff sei also absolut keine Rede, ebensowenig habe sich Fischbach im Zustande einer berechtigten Verteidigung befunden. Daß er nicht in Notwehr gehandelt, zeuge auch sein späteres Verhalten. Er will nicht wissen, wer das Messer so gut wie möglich vom Blute reinigte, beiseite brachte und so kunstvoll versteckte, daß es des Abdeckens des Daches bedurfte, um es aufzufinden. Er bemühte sich außerdem weiter ein kleines Federmesserchen, das ihm nach seiner Verhaftung vom Polizeidiener aus der Tasche genommen wurde, in die Sache hereinzuspielen, alles Momente dafür, daß er nicht in einem besinnungslosen Zustande handelte. Dafür zeugt endlich auch die mit kräftiger handgeschriebene Aufschrift an der Kammertür: »Gute Bürger, sorget für armes Kind, welches sich nicht ernähren kann. Pfarrer Itzel ist ein Unmensch, so behandelt man keinen Bürger. Es war Notwehr«. Das alles ist charakteristisch dafür, daß der Angeklagte weder im Zustande der Besinnungslosigkeit noch Notwehr gehandelt hatte. Als er fährt der Staatsanwalt fort - zu Fischbach in die Zelle getreten, habe ihm dieser zunächst in voller Ruhe gesagt, »in diesem Schweinelokal wolle er nicht bleiben, er verlange ein anderes Lokal«. Sodann habe er ihn gefragt: »Herr Doktor, halten sie es nicht für Notwehr« und als er darauf geantwortet: »Nein, ich halte es nicht dafür,« sei Fischbach sehr erstaunt gewesen; alles dies bilde den Beweis, daß derselbe bei klarem Bewußtsein gewesen.

Weder dem Angeklagten noch einem seiner Angehörigen sei von dem Herrn Pfarrer irgendeine Mißhandlung, noch Beleidigung zugefügt worden. Eine gerichtliche Vernehmung des Verwundeten sei nicht mehr möglich gewesen, soweit es aber möglich gewesen, habe er denselben in Gegenwart von Zeugen vernommen, wobei der Pfarrer versicherte, daß seinerseits keinerlei wörtliche noch tätliche Beleidigung vorgekommen sei; daß sich der eine Zeuge, der Bürgermeister von Bürstadt, seines schlechten Gedächtnisses wegen nicht mehr hierauf erinnern könne, tue ihm leid, er hätte das von dem Bürgermeister nicht erwartet, wohl aber erinnere sich der andere Zeuge. Heilgehilfe Franz, dieser Umstände, die er seinerseits alsbald aktenmäßig gemacht, noch sehr genau. Bei der Fragen wegen mildernder Umstände richte sich die praktische Spitze lediglich dahin, ob der Angeklagte die der Tat angemessene Zuchtstrafe oder die leichtere Gefängnisstrafe erhalten solle. Er seinerseits sei nicht für mildernde Umstände, wenn auch manches zu Gunsten des Angeklagten spreche, was bei der Strafzumessung in Berücksichtigung zu ziehen sei; z.B. daß er ein alter Mann mit einer kranken und elenden Familie sei, der nichts als einen Schuldienerdienst besessen. Vom strengen Rechtszustand aus betrachtet, befand sich Pfarrer Itzel auch nicht im Rechte, als er sich bemühte, den Angeklagten wieder auf die Straße zu setzen. Formell war Itzel im Unrecht, es fragt sich nur, ob er sich nicht wenigstens für berechtigt hielt, und ob Fischbach nicht auch der Ansicht war, daß Itzel zur Vornahme jener Handlungen befugt sei. Das ist aber auch alles, was an mildernden Umständen vorgebracht werden kann. Gegen dieselben spricht indessen das getrübe Vorleben des Fischbach, der getreu der in Bürstadt geübten Tradition im Gebrauch den Messers Übung besaß und von dem das Sprichwort gilt: »Jung gewohnt, alt getan«. Zur richtigen Beurteilung der Tat müsse man sich auf den Standpunkt der Bewohner Bürstadts stellen, eines

katholischen Ortes, in welchem die Person eines Geistlichen als heilig und unverletzbar gelte. Der Gr. Staatsanwalt hielt hernach die Frage des Totschlags aufrecht und bittet die Geschworenen um Verneinung der Zusatzfrage.

Der Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Hofmann führte u.a. aus, in der Hauptsache drehe es sich nicht um die mildernden Umstände, sondern um die Schuldfrage. Notwehr liege schon vor, wenn es sich darum drehe, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff abzuwehren, der nicht gegen die Person gerichtet zu sein brauche. Die frühere Wohnung des Fischbach, nur aus einem Stübchen bestehend, in welcher er samt seiner kranken Frau und Tochter in einem Bette zu schlafen genötigt war, habe sich in einem unerträglichen Zustande befunden, er habe auch schon eine neue Wohnung gemietet gehabt, als die Verhandlungen über Errichtung einer Schuldienerwohnung begonnen, wobei es Pfarrer Itzel schließlich durchgesetzt hatte, daß er die Wohnung nicht bekam. Es war deshalb der Gedanke naheliegend, daß sich Fischbach auf dem Schulspeicher einquartierte und diesen, obwohl der Wind durchpiff, trotzdem der jämmerlichen Wohnung vorzog.

Er war auch nicht bei Nacht und Nebel, sondern, mit Rücksicht auf die Schule, morgens früh eingezogen. Der Pfarrer ist, wie aus den Äußerungen der Zeugen hervorgeht, ein heftiger, gewalttätiger Mann gewesen und aus seinen Handlungen läßt sich erkennen, daß er auch hier gewalttätig vorgegangen ist. Er bestand fest darauf, daß der Speicher in einer halben Stunde geräumt sein müsse, sonst hole er sich Succurs (Hilfe) und werfe den Fischbach mit Familie und Mobiliar auf die Straße, was alles rechtswidrige, und wie auf der Hand liegt, auch gewalttätige Handlungen waren.

Als sich die kranke Frau und die verkrüppelte Tochter des Fischbach dem Pfarrer zu Füßen warfen und weinend baten: »Ach, Hochwürden, tun sie uns doch das nicht an«, entgegnete dieser, »ach was, ich bin euer Hochwürden nicht, und ihr müßt heraus«.

Man denke sich nun in die Lage des Angeklagten, als er hörte, daß der Pfarrer mit den Schulknaben herauf kam, um ihn hinauszuerwerfen. Damit war gegenwärtiger Angriff vorhanden. Der Pfarrer war kein Exekutor und hatte ebensowenig über das Schulgebäude zu verfügen; es ist deshalb unzweifelhaft, daß hier alle Erfordernisse der Notwehr vorlagen, weshalb die Geschworenen die auf Totschlag gerichtete Fragen verneinen möchten.

Mit den Vorstrafen des Fischbach ist es nicht so schlimm, sie fallen in seine Jugendjahre und in den letzten 30 Jahren hat er nur zwei Strafen wegen Ehrenkränkung und eine wegen Unfugs erlitten. Wie aus den Zeugenaussagen hervorgeht, ist er auch weder gefürchtet gewesen, noch hat er eine Rolle in Bürstadt gespielt. Wenn jemand wegen Tötung verurteilt werden solle, so müsse sein Wille darauf gerichtet gewesen sein, zu töten und dafür sprächen im vorliegenden Falle keinerlei Momente. Die Geschworenen möchten deshalb die Hauptfrage verneinen und die Körperverletzung mit tödlichem Erfolg als erwiesen ansehen.

Nach kurzer Replik und Duplik wurde die Verhandlung geschlossen und die Geschworenen zogen sich zur Beratung zurück.

Nach kurzer Beratung verkündigten die Geschworenen den auf Totschlag unter mildernden Umständen lautenden Spruch, worauf Fischbach zu vier Jahren Gefängnis verurteilt wurde; ein Monat Untersuchungshaft wurden aufgerechnet.